

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/98 vom 9. September 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2017_98

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/98 du 9 septembre 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/98 del 9 settembre 2019

Regeste

Art. 18 UVG. Art. 24 UVG. Art. 39 UVG. Art. 50 UVV. Wagnis verneint bei Befahren eines Kieshügels mit einem Motorrad auf einem privaten Umschlagplatz einer Baufirma. Würdigung medizinischer Berichte. Verneinung eines Rentenanspruchs und Bestätigung der zugesprochenen Integritätsentschädigung. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2019, UV 2017/98).

Erwägungen

E. 6

Basierend auf einer Arbeitsfähigkeit von 100% in einer adaptierten Tätigkeit ist im Rahmen eines Einkommensvergleichs der Invaliditätsgrad zu ermitteln.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer hat in seinem Heimatland den Beruf des Schreiners erlernt, war in der Schweiz aber nie als solcher tätig. Er bezog zum Zeitpunkt des Unfalls vom 25. Mai 2008 Arbeitslosentaggelder (Suva-act. 2) und war zuvor zuletzt als Maschinenbediener und Staplerfahrer tätig (vgl. Suva-act. 13). Er ist damit als Hilfsarbeiter einzustufen. Es ist ihm deshalb ohne weiteres zumutbar, im Ausmass seiner verbliebenen Arbeitsfähigkeit einer Hilfsarbeit nachzugehen. Es muss sich um eine der Behinderung optimal gerecht werdende Hilfsarbeit handeln, damit die verbleibende Arbeitsfähigkeit - der allgemeinen Schadenminderungspflicht Rechnung tragend - bestmöglich verwertet werden kann. Wenn in Art. 6 Satz 1 ATSG von der durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Einschränkung bei der Fähigkeit, im bisherigen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten, die Rede ist, so kann damit im Zusammenhang mit der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens des Beschwerdeführers also nur die Arbeitsunfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit gemeint sein (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 17. August 2012, IV 2010/400 E. 1.1). Es rechtfertigt sich damit, sowohl das Invalideneinkommen als auch das Valideneinkommen gestützt auf die LSE, Total sämtlicher Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, Männer, zu bestimmen.

E. 6.2

Mit dem Tabellenlohnabzug ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten (Hilfsarbeiter)Tätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren arbeitnehmenden Personen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die

Lohnhöhe haben können (BGE 129 V 481 E. 4.2.3, vgl. auch BGE 134 V 327 E. 5.2). Wie die M.____-Gutachter festhielten, hat der Beschwerdeführer nur geringe qualitative Einschränkungen. Es sind ihm alle wechselbelastenden Tätigkeiten ohne Tragen von Lasten über 20kg zumutbar (Suva-act. 308-69). Er ist im Vergleich zu voll leistungsfähigen Arbeitnehmern damit lohnmässig nur geringfügig benachteiligt und muss mit höchstens leicht unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen (vgl. zum Ganzen Philipp Geertsen, Der Tabellenlohnabzug, in Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.]: Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, S. 139 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 28. Januar 2014, 9C_796/2013, E 3.1.2). Es rechtfertigt sich damit, den Tabellenlohnabzug auf 5% festzusetzen. Für einen weitergehenden Abzug - wie vom Beschwerdeführer beantragt (act. G3) - besteht keine Grundlage.

E. 6.3

Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten und unter Berücksichtigung eines 5%igen Tabellenlohnabzugs resultiert im Rahmen eines Prozentvergleichs ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 5%.

E. 7

Weiter ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Integritätsentschädigung zu beurteilen. Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer gestützt auf die Beurteilungen der M.____-Gutachter und Dr. P.____ eine solche basierend auf einem Integritätsschaden von 15% zu (Suva-act. 308-69 f., 339, 347, 350).

E. 7.1

Die Integritätsentschädigung wird gemäss Art. 25 Abs. 1 UVG entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Bei gleichem medizinischem Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Spezielle Behinderungen der betroffenen Person bleiben dabei unberücksichtigt (BGE 124 V 35 E. 3c, 113 V 221 E: 4b). Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab; es geht vielmehr um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 E. 1). Nach Art. 36 Abs. 2 UVV wird die Integritätsentschädigung gemäss den Richtlinien des Anhangs 3 zur UVV bemessen. Dieser Anhang enthält eine als gesetzmässig und nicht abschliessend anerkannte Skala. Die medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala zusätzliche Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sogenannte Feinraster) erarbeitet. Diese Tabellen enthalten Richtwerte, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll; sie sind mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 E. 1c mit Hinweis).

E. 7.2

Die M.____-Gutachter erachteten aufgrund der Beschwerden an der Wirbelsäule ein Integritätsschaden von 15-20% als gegeben (Suva-act. 308-69). Dr. P.____ präziserte, es liege aufgrund der Wirbelsäulenaaffektion ein Integritätsschaden von 15% vor (Suva-act. 347). Der Beschwerdeführer beanstandet diese Beurteilungen nicht grundsätzlich, hält aber einen zusätzlichen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung aufgrund der Beeinträchtigung seines linken Handgelenks für gegeben. Er stützt sich dabei auf das nicht beweiskräftige Gutachten K.____ (act. G3). Diese Gutachter hatten befunden, die Schädigung sei vergleichbar mit einer wenig bis mässig ausgeprägten Handgelenksarthrose,

womit ein Integritätsschaden von 5-10% bestehe (Suva-act. 270-20). Wie die M.___-Gutachter jedoch plausibel ausführten, besteht beim Beschwerdeführer keine Beeinträchtigung, für welche die Suva Tabelle 1 "Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten" eine Integritätsentschädigung vorsehen würde (Aufhebung der Pro- und/oder Supination des Vorderarms, Steifheit bei gewissen Bewegungen der Hand, radiocarpale Arthrodese, Handwurzelarthrodese; abrufbar unter <https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/tabelle-01-integritaetsschaden-bei-funktionsstoerungen-an-den-oberen-extremitaeten>, abgerufen am 9. September 2019).

E. 7.3

Zusammenfassend besteht entsprechend der Schätzung von Dr. P.___ ein Integritätsschaden von 15%.

E. 8.1

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2017 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

E. 8.3

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.